

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 398/94 des Rates vom 21. Februar 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3433/91 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von nicht nachfüllbaren Taschenfeuerzeugen mit Feuerstein für Gas mit Ursprung in Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls** 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 399/94 des Rates vom 21. Februar 1994 mit Sondermaßnahmen für getrocknete Weintrauben** 3
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 400/94 des Rates vom 21. Februar 1994 zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 1615/89 zur Einführung eines Europäischen Informations- und Kommunikationssystems für die Forstwirtschaft (EFICS)** 5
- Verordnung (EG) Nr. 401/94 der Kommission vom 24. Februar 1994 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors 6
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 402/94 der Kommission vom 23. Februar 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 über die Einzelheiten der Verwendung des Ecu beim Haushaltsvollzug für die Strukturfonds** 9
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 403/94 der Kommission vom 24. Februar 1994 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2094/93 zur Eröffnung der vorbeugenden Destillation gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates für das Wirtschaftsjahr 1993/94** 11
- Verordnung (EG) Nr. 404/94 der Kommission vom 24. Februar 1994 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Artischocken mit Ursprung in Ägypten 12
- Verordnung (EG) Nr. 405/94 der Kommission vom 24. Februar 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker 14
- Verordnung (EG) Nr. 406/94 der Kommission vom 24. Februar 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 16

Verordnung (EG) Nr. 407/94 der Kommission vom 24. Februar 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	18
Verordnung (EG) Nr. 408/94 der Kommission vom 24. Februar 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen	20
Verordnung (EG) Nr. 409/94 der Kommission vom 24. Februar 1994 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	23

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

94/114/EGKS, EG, Euratom :

- * **Beschluß des Rates vom 7. Februar 1994 zur Billigung des Beschlusses des Europäischen Parlaments über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten** 25

94/115/EGKS, EG, Euratom :

- * **Beschluß des Rates vom 7. Februar 1994 zur Ernennung von Mitgliedern des Rechnungshofs** 26

94/116/EG, Euratom :

- * **Beschluß des Rates vom 14. Februar 1994 über die Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses** 27

94/117/EG :

- * **Entscheidung des Rates vom 21. Februar 1994 zur Festlegung der Mindestanforderung an Struktur und Ausrüstung von Kleinbetrieben, die Fischereierzeugnisse in Griechenland vermarkten** 28

Kommission

94/118/EG :

- * **Entscheidung der Kommission vom 21. Dezember 1993 über eine Beihilfe Irlands zugunsten des Aer-Lingus-Konzerns ⁽¹⁾** 30

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 398/94 DES RATES

vom 21. Februar 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3433/91 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von nicht nachfüllbaren Taschenfeuerzeugen mit Feuerstein für Gas mit Ursprung in Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 12,

auf Vorschlag der Kommission nach Konsultationen in dem mit der vorgenannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. Vorläufige Maßnahmen

- (1) Mit Verordnung (EWG) Nr. 3433/91⁽²⁾ führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von nicht nachfüllbaren Taschenfeuerzeugen mit Feuerstein für Gas mit Ursprung in Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand ein. Die Kommission nahm mit Beschluß 91/604/EWG⁽³⁾ ein Verpflichtungsangebot der Thai Merry Co. Ltd, einem Hersteller in Thailand, an, auf dessen Einfuhren folglich die Antidumpingzölle nicht erhoben wurden.
- (2) Die Thai Merry Co. Ltd nahm mit Schreiben vom 18. August 1993 ihre Verpflichtung zurück. Die Kommission führte daraufhin mit Verordnung (EWG) Nr. 2957/93⁽⁴⁾ einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren nicht nachfüllbarer Taschenfeuerzeuge mit Feuerstein für Gas des KN-Codes ex 9613 10 00 (Taric-Code 9613 10 00*10) mit Ursprung in Thailand ein, die von der Thai Merry Co. Ltd hergestellt wurden (Taric-Zusatzcode 8740).

B. Weiteres Verfahren

- (3) Nach der Einführung des vorläufigen Antidumpingzolls stellte der Wirtschaftszweig der Gemeinschaft bei der Kommission einen Antrag auf Anhö-

rung, dem stattgegeben wurde, und legte seinen Standpunkt schriftlich dar.

- (4) Zu der Rücknahme der Verpflichtung durch die Thai Merry Co. Ltd wurden keine neuen Argumente vorgebracht. Die Feststellungen in der Verordnung (EWG) Nr. 2957/93 werden daher vom Rat bestätigt.

Der Rat hat auch keinen Grund zu der Annahme, daß die endgültigen Feststellungen, die zu der Verabschiedung der Verordnung (EWG) Nr. 3433/91 führten, einer Änderung bedürfen. Dazu wurden von den interessierten Parteien keine Argumente vorgebracht.

C. Zölle

- (5) Da sich der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3433/91 eingeführte landesweite Zoll auf die Situation der Thai Merry Co. Ltd stützte, ist die Verordnung lediglich dahin gehend zu ändern, daß die Zollbefreiung für die von der Thai Merry Co. Ltd hergestellte Ware aufgehoben wird.

D. Vereinnahmung des vorläufigen Zolls

- (6) Angesichts des Umfangs der festgestellten Dumpingspanne und der schweren Schädigung der Gemeinschaftshersteller ist es ferner notwendig, die Beträge, für die aufgrund des vorläufigen Antidumpingzolls Sicherheit geleistet wurde, endgültig in voller Höhe zu vereinnahmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3433/91 wird gestrichen.

Artikel 2

Die Beträge, für die aufgrund des mit der Verordnung (EWG) Nr. 2957/93 verhängten vorläufigen Antidumpingzolls Sicherheit geleistet wurde, werden endgültig vereinnahmt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 326 vom 28. 11. 1991, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 326 vom 28. 11. 1991, S. 31.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 267 vom 28. 10. 1993, S. 2.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Februar 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Th. PANGALOS

VERORDNUNG (EG) Nr. 399/94 DES RATES

vom 21. Februar 1994

mit Sondermaßnahmen für getrocknete Weintrauben

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽²⁾,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Trotz der geltenden Produktionsbeihilfe- und Außenschutzregelung gibt es Schwierigkeiten beim Absatz getrockneter Weintrauben, die in erster Linie auf die nachlassende Wettbewerbsfähigkeit dieses Erzeugnisses zurückzuführen sind. Um hier Abhilfe zu schaffen, sind Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und der Vermarktung durchzuführen.

Angesichts der im Hauptproduktionsgebiet für getrocknete Weintrauben bestehenden Produktions-, Lager- und Verarbeitungsbedingungen läßt sich das erstgenannte Ziel nur durch eine geeignete Berufsausbildung der in diesem Sektor Beschäftigten sowie durch Einführung wirksamer Verfahren für die Behandlung des Erzeugnisses nach der Ernte erreichen. Außerdem wird sich bei besserer Kenntnis des Vertriebsnetzes auch ermitteln lassen, welche Hindernisse konkret beim Absatz von in der Gemeinschaft erzeugten getrockneten Weintrauben bestehen.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen sollen die in Artikel 39 des Vertrages vorgesehenen Ziele verwirklicht werden. Infolgedessen sind derartige Maßnahmen als Interventionen zur Regulierung des Marktes anzusehen. Die Berufsausbildungs- und Absatzförderungsmaßnahmen sind aus den Einsparungen zu finanzieren, die sich aus der Anwendung der Prozentsätze im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1206/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Festlegung von Grundregeln zur Produktionsbeihilferegelung für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽⁴⁾ ergeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Nach dem Verfahren des Artikels 4 werden Sondermaßnahmen zur Qualitätsverbesserung und Absatzförderung

von in der Gemeinschaft erzeugten und unter die KN-Codes 0806 20 11, 0806 20 12, 0806 20 91 und 0806 20 92 fallenden getrockneten Weintrauben festgelegt.

Zu diesen Maßnahmen gehören :

- im Bereich der Qualitätsverbesserung
 - a) Berufsausbildungsmaßnahmen,
 - b) Maßnahmen zur Verbesserung der Transport- und Lagerbedingungen,
 - c) Maßnahmen zur technischen Einführung neuer Qualitäts-Klassifizierungsparameter sowie zur Einführung wirksamer Verfahren für die Trocknung, Reinigung, Sortierung und Lagerung im Betrieb oder in der Fabrik ;
- im Bereich der Absatzförderung
 - d) eine Marktstudie für den europäischen Markt,
 - e) ein Kommunikationsprogramm, das auf die Besonderheiten des Gemeinschaftserzeugnisses abgestellt ist und sich auf die Ergebnisse der vorgenannten Maßnahmen stützt.

Artikel 2

(1) Die in Artikel 1 genannten Maßnahmen werden von repräsentativen Verbänden durchgeführt, in denen verschiedene Tätigkeitsbereiche des Sektors vertreten sind und die die Gewähr dafür bieten, daß die Abwicklung der vorgeschlagenen Maßnahmen sachgemäß erfolgt. Die Repräsentativität der Verbände wird nach Maßgabe des verfolgten Ziels beurteilt.

Die unter den Buchstaben d) und e) genannten Maßnahmen können jedoch von der Kommission durchgeführt werden.

(2) Die Gemeinschaft beteiligt sich zu 70 v. H. an der Finanzierung der in Artikel 1 genannten Maßnahmen.

Für die unter den Buchstaben a), d) und e) genannten Maßnahmen kann diese Finanzierung jedoch auf 90 v. H., 100 v. H. und 100 v. H. festgesetzt werden.

Artikel 3

Die durch Maßnahmen nach Artikel 1 entstehenden Ausgaben gelten als Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verord-

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 211 vom 5. 8. 1993, S. 20.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 8. Februar 1994 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. C 352 vom 30. 12. 1993, S. 29.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 74.

nung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik⁽¹⁾. Sie werden aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanziert.

Artikel 4

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung werden nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verord-

nung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁽²⁾ erlassen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Februar 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MORAITIS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 (AbI. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1569/92 (AbI. Nr. L 166 vom 20. 6. 1992, S. 5).

VERORDNUNG (EG) Nr. 400/94 DES RATES

vom 21. Februar 1994

zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 1615/89 zur Einführung eines Europäischen Informations- und Kommunikationssystems für die Forstwirtschaft (EFICS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 213,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung (EWG) Nr. 1615/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Einführung eines Europäischen Informations- und Kommunikationssystems für die Forstwirtschaft (EFICS)⁽¹⁾ ist die Einführung eines Systems vorgesehen, dessen Zweck die Ermittlung, Abstimmung, Vereinheitlichung und Verarbeitung von Daten über den Forstsektor und seine Entwicklung ist.

Das System konnte innerhalb der in der genannten Verordnung vorgegebenen Frist nicht geschaffen werden.

Wegen der derzeitigen Lage im Forstsektor ist die Schaffung eines derartigen Systems verstärkt notwendig.

Aufgrund der im Juni 1992 in Rio de Janeiro abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung sowie der im Juni 1993 in Helsinki abgehaltenen Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa ergibt sich die Notwendigkeit, auf der Ebene der Gemeinschaft über objektive und vergleichbare Daten über den Forstsektor zu verfügen.

Die genannte Verordnung ist daher zu verlängern ; dabei sind Anpassungen an den derzeitigen Stand der Gemeinschaftsregelung vorzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1615/89 wird wie folgt geändert :

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Februar 1994.

1. In Artikel 1 wird der Satzteil „im Sinne der Verordnungen (EWG) Nr. 1609/89, (EWG) Nr. 1610/89, (EWG) Nr. 1611/89 und (EWG) Nr. 1612/89, der Entscheidung 89/367/EWG sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 1613/89 und (EWG) Nr. 1614/89...“ durch folgenden Wortlaut ersetzt : „im Sinne der Verordnungen (EWG) Nr. 1610/89, (EWG) Nr. 2080/92⁽¹⁾ und (EWG) Nr. 867/90⁽²⁾, der Entscheidung 89/367/EWG sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 2157/92⁽³⁾ und (EWG) Nr. 2158/92⁽⁴⁾...“

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 96.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 217 vom 3. 7. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 217 vom 3. 7. 1992, S. 3.“

2. In Artikel 3 werden die Worte „Vierjahresphase vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1992“ ersetzt durch : „Phase vom 1. Januar 1989 bis zum 31. Dezember 1997“.
3. In Artikel 4 wird die Jahresangabe „1992“ durch „1997“ ersetzt.
4. In Artikel 5 wird im ersten Satz die Jahresangabe „1993“ durch „1998“ ersetzt. In Artikel 5 wird im zweiten Satz die Jahresangabe „1993“ durch „1998“ und die Jahresangabe „1998“ durch „2002“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MORAITIS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 165 vom 15. 6. 1989, S. 12.

VERORDNUNG (EG) Nr. 401/94 DER KOMMISSION

vom 24. Februar 1994

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

in Erwägung nachstehender Gründe :

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹²⁾, geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3179/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbeitrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1900/92⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1901/92⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 5,

Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁴⁾ werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 413/86⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 21. und 22. Februar 1994 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes 0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem Libanon⁽¹¹⁾,

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 285 vom 20. 11. 1993, S. 9.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 2.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.

Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 25. Februar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Februar 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	79,00 ⁽²⁾
1509 10 90	79,00 ⁽²⁾
1509 90 00	92,00 ⁽²⁾
1510 00 10	77,00 ⁽²⁾
1510 00 90	122,00 ⁽⁴⁾

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für Tunesien : 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- d) für Algerien und Marokko : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽⁴⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	17,38
0711 20 90	17,38
1522 00 31	39,50
1522 00 39	63,20
2306 90 19	6,16

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 402/94 DER KOMMISSION

vom 23. Februar 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 über die Einzelheiten der Verwendung des Ecu beim Haushaltsvollzug für die Strukturfonds

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2082/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 22,

nach Anhörung des Beratenden Ausschusses für die Entwicklung und Umstellung der Regionen sowie des Ausschusses gemäß Artikel 124 des Vertrages,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 der Kommission⁽³⁾ sollte geändert werden, um eine hinreichende Flexibilität bei der Anwendung der Methode zur Indexierung der Strukturfonds zu ermöglichen. Aus diesem Grunde sollten die Finanzierungspläne der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte und des einzigen Programmplanungsdokuments sowie die von der Kommission genehmigten Zuschußbeiträge und die dazugehörigen Finanzierungspläne nicht mehr indexiert werden.

Im Gegenzug sollte der für den gesamten Zeitraum zur Verfügung stehende Gemeinschaftsbeitrag in einer Weise berechnet werden, die mit der Progression der Verpflichtungsermächtigungen gemäß Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente⁽⁴⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2081/93⁽⁵⁾, vereinbar ist. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, den in den Entscheidungen zur Genehmigung der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte und des einzigen Programmplanungsdokuments und in den Entscheidungen über Vorschläge an die Mitgliedstaaten für Gemeinschaftsinitiativen vorgesehenen Gemeinschaftsbeitrag zu indexieren.

Dieses neue System muß unverzüglich angewandt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechend der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Agrarstrukturen und die Entwicklung des ländlichen Raums sowie des Ständigen Verwaltungsausschusses für Fischereistrukturen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1866/90 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung :

„Artikel 2

Erstellung der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte, des „einzigsten Programmplanungsdokuments“ und der Vorschläge für Gemeinschaftsinitiativen

Die Finanzierungspläne der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte und des einzigen Programmplanungsdokuments werden in Ecu erstellt und unterliegen, vorbehaltlich von Absatz 2, keiner Indexierung.

In den Entscheidungen der Kommission zur Genehmigung der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte und des einzigen Programmplanungsdokuments sowie in den Entscheidungen über Vorschläge an die Mitgliedstaaten für Gemeinschaftsinitiativen werden die für den gesamten Zeitraum beschlossenen Gemeinschaftsbeiträge und ihre jährliche Aufteilung dagegen in Ecu zu Preisen des Jahres ausgedrückt, in dem die betreffende Entscheidung ergeht, und der Indexierung unterworfen.“

2. Artikel 4 erhält folgende Fassung :

„Artikel 4

Zuschußentscheidungen der Kommission

Die von der Kommission genehmigten Zuschußbeiträge und Finanzierungspläne sind in Ecu ausgedrückt und unterliegen keiner Indexierung.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 20.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 170 vom 3. 7. 1990, S. 36.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 5.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Februar 1994

Für die Kommission
Bruce MILLAN
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 403/94 DER KOMMISSION

vom 24. Februar 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2094/93 zur Eröffnung der vorbeugenden Destillation gemäß Artikel 38 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates für das Wirtschaftsjahr 1993/94DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates
vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Wein ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1566/93 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 38
Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2094/93 der
Kommission ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
3225/93 ⁽⁴⁾, sind die durch Vertrag oder Erklärung gebun-
denen Mengen spätestens am 15. März 1994 zur Bren-
nerei zu liefern. Damit sich deren Arbeit besser verteilt
und da die Stützungsdestillation nur verhältnismäßig
kleine Mengen betrifft, sollte dieser Termin verschoben
werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Wein —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2094/93
wird der „15. März 1994“ durch den „15. April 1994“
ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Februar 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 39.⁽³⁾ ABl. Nr. L 190 vom 30. 7. 1993, S. 23.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 292 vom 26. 11. 1993, S. 16.

VERORDNUNG (EG) Nr. 404/94 DER KOMMISSION

vom 24. Februar 1994

**zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Artischocken mit
Ursprung in Ägypten**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-
tion für Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3669/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel
27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72
schreibt vor, daß wenn der Einfuhrpreis bei der Einfuhr
eines Erzeugnisses aus einem Drittland an zwei aufeinander-
folgenden Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter
dem Referenzpreis liegt, bei der Einfuhr dieses Erzeug-
nisses aus dem betreffenden Herkunftsland außer in
Ausnahmefällen eine Ausgleichsabgabe erhoben wird. Die
Ausgleichsabgabe muß gleich der Differenz zwischen
dem Referenzpreis und dem arithmetischen Mittel der
beiden letzten, für das betreffende Herkunftsland verfü-
baren Einfuhrpreise sein.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2931/93 der Kommission
vom 25. Oktober 1993 zur Festsetzung der Referenzpreise
für Artischocken für das Wirtschaftsjahr 1993/94⁽³⁾ wurde
der Referenzpreis für diese Erzeugnisse der Güteklasse I
auf 79,35 ECU je 100 kg Eigengewicht für den Zeitraum
vom 1. Januar bis zum 30. April 1994.

Der Einfuhrpreis für ein bestimmtes Herkunftsland ist
gleich der niedrigsten repräsentativen Notierung oder
dem Mittel der niedrigsten repräsentativen Notierungen
für mindestens 30 v.H. der auf allen repräsentativen
Märkten, für welche Notierungen vorliegen, vermarkteten
Mengen aus dem betreffenden Herkunftsland, wobei diese
Notierung oder Notierungen um die in Artikel 24 Absatz
3 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genannten Zölle
und Abgaben verringert werden. Der Begriff repräsen-

tive Notierung ist in Artikel 24 Absatz 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 festgelegt.

Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
2118/74 der Kommission⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 249/93⁽⁵⁾, müssen die zu berück-
sichtigenden Notierungen auf den repräsentativen
Märkten und unter bestimmten Voraussetzungen auf
anderen Märkten festgestellt werden.

Der hieraus berechnete Einfuhrpreis hat für Artischocken
mit Ursprung in Ägypten an zwei aufeinanderfolgenden
Markttagen um mindestens 0,6 ECU unter dem Referenz-
preis gelegen. Daher muß eine Ausgleichsabgabe für diese
Artischocken erhoben werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates⁽⁶⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr.
3528/93⁽⁷⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse
werden bei der Umrechnung der in den Drittländwäh-
rungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem
werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der
Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen
Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese
Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestim-
mungen wurden mit der Verordnung (EWG) nr. 1068/93
der Kommission⁽⁸⁾ erlassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Auf Einfuhren von Artischocken (KN-Code 0709 10 00)
mit Ursprung in Ägypten wird eine Ausgleichsabgabe in
Höhe von 1,38 ECU je 100 kg Eigengewicht angewandt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Februar 1994 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 338 vom 31. 12. 1993, S. 26.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 265 vom 26. 10. 1993, S. 10.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 220 vom 10. 8. 1974, S. 20.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 28 vom 5. 2. 1993, S. 45.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.
Brüssel, den 24. Februar 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 405/94 DER KOMMISSION
vom 24. Februar 1994
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 133/94 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Absatz
8,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse ⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel
5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 1695/93 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 381/94 ⁽⁶⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 1695/93 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,

von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben.

Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung der
Abschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 23. Februar 1994 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Februar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Februar 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 22 vom 27. 1. 1994, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 40.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 48 vom 19. 2. 1994, S. 42.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Februar 1994 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

KN-Code	Abschöpfungsbetrag ⁽¹⁾
1701 11 10	33,30 ⁽¹⁾
1701 11 90	33,30 ⁽¹⁾
1701 12 10	33,30 ⁽¹⁾
1701 12 90	33,30 ⁽¹⁾
1701 91 00	39,15
1701 99 10	39,15
1701 99 90	39,15 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Nach den Bestimmungen des Artikels 2 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1428/78 (ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 34), berechneter Abschöpfungsbetrag.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

⁽³⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 406/94 DER KOMMISSION

vom 24. Februar 1994

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz
5 und Artikel 11 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2703/93 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 23. Februar 1994 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2703/93 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. Februar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Februar 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 108.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Februar 1994 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer (*)
0709 90 60	83,60 ^(?) ^(?)
0712 90 19	83,60 ^(?) ^(?)
1001 10 00	0 ⁽¹⁾ ^(?)
1001 90 91	94,71
1001 90 99	94,71 ^(?)
1002 00 00	116,11 ⁽⁶⁾
1003 00 10	119,81
1003 00 90	119,81 ^(?)
1004 00 00	94,04
1005 10 90	83,60 ^(?) ^(?)
1005 90 00	83,60 ^(?) ^(?)
1007 00 90	95,52 ^(?)
1008 10 00	27,98 ^(?)
1008 20 00	42,31 ⁽⁴⁾
1008 30 00	0 ^(?)
1008 90 10	(?)
1008 90 90	0
1101 00 00	170,85 ^(?)
1102 10 00	200,23
1103 11 10	30,93
1103 11 90	194,32
1107 10 11	179,46
1107 10 19	136,84
1107 10 91	224,14 ⁽¹⁰⁾
1107 10 99	170,23 ^(?)
1107 20 00	196,59 ⁽¹⁰⁾

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(9) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(10) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

VERORDNUNG (EG) Nr. 407/94 DER KOMMISSION

vom 24. Februar 1994

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werdenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz
4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1681/93 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungsre-
gelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 23. Februar 1994 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten
Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.
1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 25. Februar 1994 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Februar 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Februar 1994 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 10	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EG) Nr. 408/94 DER KOMMISSION

vom 24. Februar 1994

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 dritter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Bei der Festsetzung der Erstattungen sind die Faktoren zu berücksichtigen, die in Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 der Kommission vom 22. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 120/94⁽⁴⁾.

Da nach einigen Bestimmungen 80 000 Tonnen Weizenmehl ausgeführt werden könnten, sollte das Verfahren nach Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 891/89 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3579/93⁽⁶⁾ angewandt werden. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dem Rechnung zu tragen.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁷⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁸⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittlandswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁹⁾ erlassen.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt führt zur Festsetzung der Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽¹⁰⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse, Malz ausgenommen, in unverändertem Zustand sind im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Februar 1994 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 326 vom 28. 12. 1993, S. 15.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Februar 1994

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Februar 1994 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgriß und Feingriß von Weizen oder Roggen

(ECU/Tonne)			(ECU/Tonne)		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Erstattungsbetrag (2)
0709 90 60 000	—	—	1007 00 90 000	—	—
0712 90 19 000	—	—	1008 20 00 000	—	—
1001 10 00 200	—	—	1101 00 00 100	05	71,25 (*)
1001 10 00 400	05	0		02	45,00
	02	—			
1001 90 91 000	—	—	1101 00 00 130	01	42,00
1001 90 99 000	03	37,00	1101 00 00 150	01	37,00
	05	20,00	1101 00 00 170	01	33,00
	06	17,00	1101 00 00 180	01	29,00
	02	15,00	1101 00 00 190	—	—
1002 00 00 000	03	25,00	1101 00 00 900	—	—
	02	15,00	1102 10 00 500	01	45,00
1003 00 10 000	—	—	1102 10 00 700	—	—
1003 00 90 000	03	64,00	1102 10 00 900	—	—
	02	15,00	1103 11 10 200	01	— (3)
1004 00 00 200	—	—	1103 11 10 400	—	—
1004 00 00 400	—	—	1103 11 10 900	—	—
1005 10 90 000	—	—	1103 11 90 200	01	— (3)
1005 90 00 000	03	30,00	1103 11 90 800	—	—
	04	15,00			
	02	0			

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 die Schweiz, Österreich, Liechtenstein, Ceuta und Melilla,
- 04 die Zone I, die Zone II a), b) und c), die Zone III a) und b), die Zone V, die Zone VI, die Zone VIII und Kuba,
- 05 Algerien,
- 06 Marokko und Ägypten.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

(3) Enthält das Erzeugnis gepreßten agglomerierten Griß, wird keine Erstattung gewährt.

(4) Die im Rahmen des in Artikel 9 Absatz 4 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 891/89 vorgesehenen Verfahrens festgesetzte Erstattung für eine Menge von 80 000 Tonnen Weizenmehl für Algerien.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 409/94 DER KOMMISSION

vom 24. Februar 1994

**zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden
Berichtigung**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 wird bei der Ausfuhr von Getreide aufgrund
eines bei Beantragung der Ausfuhrlizenz zu stellenden
Antrags der Erstattungsbetrag, der am Tage der Vorlage
des Antrags auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz gilt und
nach Maßgabe des im Monat der Ausfuhr gültigen
Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Ausfuhrge-
schäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser
Ausfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall
wird der Erstattungsbetrag berichtigt.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 der
Kommission vom 22. Juni 1993 mit Durchführungsbe-
stimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstat-
tungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getrei-
desektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EG) Nr. 120/94⁽⁴⁾, kann für die in Artikel 1
Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG)
Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse ein Berichtigungsbetrag
festgesetzt werden. Dieser Berichtigungsbetrag muß
unter Berücksichtigung der in Artikel 2 der Verordnung
(EWG) Nr. 1533/93 aufgeführten Faktoren berechnet
werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 24. Februar 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Differenzierung der Berichtigung gemäß ihrer Bestimmung erforderlich machen.

Die Berichtigung muß gleichzeitig mit der Erstattung und nach dem gleichen Verfahren festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich abgeändert werden.

Die mit Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3528/93⁽⁶⁾, festgelegten repräsentativen Marktkurse werden bei der Umrechnung der in den Drittländswährungen ausgedrückten Beträge berücksichtigt. Außerdem werden sie bei der Bestimmung der den Währungen der Mitgliedstaaten entsprechenden landwirtschaftlichen Umrechnungskurse zugrunde gelegt. Die für diese Umrechnungen erforderlichen Durchführungsbestimmungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission⁽⁷⁾ erlassen.

Aus den vorgenannten Bestimmungen ergibt sich, daß der Berichtigungsbetrag entsprechend dem Anhang dieser Verordnung festgesetzt werden muß.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Betrag, um den die im voraus festgesetzten Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse mit Ausnahme von Malz zu berichtigen sind, ist im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 25. Februar 1994 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 21 vom 26. 1. 1994, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 320 vom 22. 12. 1993, S. 32.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 24. Februar 1994 zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(ECU / Tonne)

Erzeugniscode	Bestimmung (1)	laufender Monat 2	1. Term. 3	2. Term. 4	3. Term. 5	4. Term. 6	5. Term. 7	6. Term. 8
0709 90 60 000	—	—	—	—	—	—	—	—
0712 90 19 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 10 00 400	03	0	- 1,425	- 2,85	- 4,275	—	—	—
	02	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 91 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1001 90 99 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1002 00 00 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1003 00 10 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1003 00 90 000	01	0	0	0	0	- 20,00	—	—
1004 00 00 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1004 00 00 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 10 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1005 90 00 000	01	0	0	0	0	0	—	—
1007 00 90 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1008 20 00 000	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 100	03	0	0	0	- 30,00	- 30,00	—	—
	02	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 130	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 150	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 170	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 180	01	0	0	0	0	0	—	—
1101 00 00 190	—	—	—	—	—	—	—	—
1101 00 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 500	01	0	0	0	0	0	—	—
1102 10 00 700	—	—	—	—	—	—	—	—
1102 10 00 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 400	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 10 900	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 200	—	—	—	—	—	—	—	—
1103 11 90 800	—	—	—	—	—	—	—	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

- 01 alle Drittländer,
- 02 andere Drittländer,
- 03 Algerien.

NB : Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 2145/92 der Kommission (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992, S. 20) bestimmt sind.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 7. Februar 1994

zur Billigung des Beschlusses des Europäischen Parlaments über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten

(94/114/EGKS, EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 138e Absatz 4,

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 20d Absatz 4,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 107d Absatz 4,

in Kenntnis der Stellungnahme der Kommission,

in Kenntnis des Beschlusses des Europäischen Parlaments vom 17. November 1993 —

allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten wird gebilligt.

Artikel 2

Der vorliegende Beschluß wird dem Europäischen Parlament notifiziert und wird im Amtsblatt veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 1994.

BESCHLIESST :

Artikel 1

Der Entwurf eines Beschlusses des Europäischen Parlaments vom 17. November 1993 über die Regelungen und

Im Namen des Rates

Der Präsident

Th. PANGALOS

BESCHLUSS DES RATES
vom 7. Februar 1994
zur Ernennung von Mitgliedern des Rechnungshofs

(94/115/EGKS, EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 45b Absatz 3,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 188b Absatz 3,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 160b Absatz 3,

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 22,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Amtszeit der Herren Roger CAMUS, Ole WARBERG, Giorgio CLEMENTE, Carlos Manuel BOTELHEIRO-MORENO, Richie RYAN und Josep SUBIRATS PINANA ist am 17. Oktober 1993 abgelaufen.

Die Ämter sind rasch neu zu besetzen —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Die Herren Patrick EVERARD, Ole WARBERG, Giorgio CLEMENTE, Armindo de Jesus DE SOUSA RIBEIRO, Barry DESMOND und Antoni CASTELLS OLIVERES werden für die Zeit vom 10. Februar 1994 bis zum 9. Februar 2000 zu Mitgliedern des Rechnungshofs ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

Th. PANGALOS

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 20 vom 24. 1. 1994 und Stellungnahme vom 20. Januar 1994 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

BESCHLUSS DES RATES

vom 14. Februar 1994

über die Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses

(94/116/EG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf die Artikel G-194 und I-166,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 24. September 1990 über die Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit bis zum 20. September 1994 (¹),

in der Erwägung, daß der Sitz eines Mitglieds des genannten Ausschusses durch den Tod von Herrn Tomas Roseingrave frei geworden ist, was dem Rat am 6. September 1993 zur Kenntnis gebracht wurde,

gestützt auf die am 16. Dezember 1993 von der irischen Regierung vorgelegte Kandidatenliste,

nach Anhörung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Herr Michael J. Lynch wird als Nachfolger von Herrn Tomas Roseingrave für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 20. September 1994, zum Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 14. Februar 1994.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

Y. PAPANTONIOU

(¹) ABl. Nr. L 290 vom 23. 10. 1990, S. 13.

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 21. Februar 1994

zur Festlegung der Mindestanforderung an Struktur und Ausrüstung von Kleinbetrieben, die Fischereierzeugnisse in Griechenland vermarkten

(94/117/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Auf bestimmten Inseln und in bestimmten Küstenregionen Griechenlands kann es aufgrund ihrer Abgeschiedenheit zu besonderen versorgungsmäßigen Schwierigkeiten kommen.

Auf diesen Inseln und in diesen Regionen gibt es kleine Betriebe zum Räuchern und Salzen von Fischereierzeugnissen ; sie spielen für die Versorgung des lokalen Marktes der Gegend, in der sie angesiedelt sind, eine wichtige Rolle.

Um zu verhindern, daß diese Betriebe aufgeben müssen, ist es angezeigt, bis zum Wegfall der genannten Schwierigkeiten auf diesen Inseln und in diesen Regionen Griechenlands in bezug auf Struktur und Ausrüstung für diese Betriebe Mindestanforderungen festzulegen, die weniger streng sind als die Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG.

Um Wettbewerbsverzerrungen in der Gemeinschaft zu verhindern, sind im Rahmen dieser Mindestanforderungen der Produktionsumfang des Betriebes und das Vermarktungsgebiet der fraglichen Erzeugnisse zu begrenzen.

Die von diesen Kleinbetrieben hergestellten Fischereierzeugnisse dienen ausschließlich der Versorgung des lokalen Marktes und tragen keine Kennzeichnung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/493/EWG —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Entscheidung gilt für bestimmte Betriebe, die auf Inseln oder in bestimmten Küstenregionen Griechen-

lands mit besonderen versorgungsmäßigen Schwierigkeiten ausschließlich das Räuchern und Salzen von Fischereierzeugnissen betreiben.

Artikel 2

Die Betriebe gemäß Artikel 1 müssen in bezug auf Struktur und Ausrüstung die im Anhang festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.

Artikel 3

Die zuständige griechische Behörde stellt sicher, daß die im Anhang festgelegten Mindestanforderungen für die in Artikel 1 genannten Betriebe nur unter folgenden Voraussetzungen gelten :

- die Jahreserzeugung des Betriebes an gesalzenen oder geräucherten Fischereierzeugnissen beträgt höchstens 36 Tonnen ;
- das Vermarktungsgebiet der betreffenden Erzeugnisse ist entweder auf das Gebiet der Insel, auf der sich der Betrieb befindet, oder auf ein Gebiet im Umkreis von 50 km um den Betrieb begrenzt ;
- die Erzeugnisse tragen keine Kennzeichnung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f) der Richtlinie 91/493/EWG, sie tragen jedoch eine nationale Kennzeichnung, die der zuständigen Behörde ermöglicht, ihre Verteilung nachzuprüfen.

Artikel 4

Diese Entscheidung wird am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wirksam.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1993.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 21. Februar 1994.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MORAITIS

(¹) ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

*ANHANG***Mindestanforderungen an Struktur und Ausrüstung**

Bezüglich der Einrichtung der Räumlichkeiten und der Ausstattung gelten die allgemeinen Anforderungen von Kapitel III Abschnitt I des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG mit Ausnahme folgender Bestimmungen :

1. Nummer 2 Buchstabe c) hinsichtlich des Vorhandenseins einer Decke und Nummer 2 Buchstabe g) hinsichtlich der nicht von Hand zu betätigenden Hähne ;
2. Nummer 3 hinsichtlich des Vorhandenseins eines Kühlraums in jedem Betrieb, sofern die Betriebe über die Möglichkeit verfügen, einen gemeinsamen Kühlraum zu verwenden, der den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG entspricht und in der Nähe der Betriebe gelegen ist ;
3. Nummer 6 hinsichtlich des Containers für Abfälle und des Raums für die Aufbewahrung dieser Container ;
4. Nummer 9 hinsichtlich der Umkleieräume, Waschbecken und Toiletten ;
5. Nummer 10 hinsichtlich des verschließbaren Raums, der nur dem tierärztlichen Dienst zur Verfügung steht ;
6. Nummer 11 hinsichtlich der geeigneten Vorrichtungen zum Reinigen und Desinfizieren der Beförderungsmittel.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 21. Dezember 1993

über eine Beihilfe Irlands zugunsten des Aer-Lingus-Konzerns

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(94/118/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 erster
Unterabsatz,

nach Stellungnahme der Beteiligten, denen sie eine Frist
zur Äußerung gesetzt hatte,

in Erwägung nachstehender Gründe :

I

Mit Schreiben vom 12. August 1993, dessen Eingang
beim Generalsekretariat der Kommission am 2.
September 1993 registriert wurde, unterrichtete die irische
Regierung die Kommission auf deren schriftliche Anfrage
hin gemäß Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages von ihrer
Absicht, dem Aer-Lingus-Konzern (nachstehend „Aer
Lingus“ genannt) über einen Zeitraum von drei Jahren
175 Millionen irische Pfund Eigenkapital zuzuführen.

Die geplante Eigenkapitalzufuhr ist Bestandteil des so-
genannten „Strategy for the Future“-Umstrukturierungsplans
(nachstehend „der Plan“ genannt), den die irische Regie-
rung am 6. Juli 1993 genehmigt und ihrer Notifizierung
beigegeben hat. Der irische Finanzminister als Anteilsin-
haber wurde ermächtigt, Aer Lingus 175 Millionen irische
Pfund Kapital zuzuführen, und zwar wie folgt: 75
Millionen irische Pfund im Jahr 1993 und jeweils 50
Millionen irische Pfund in den Jahren 1994 und 1995.

Zeitplan und Höhe der Kapitalzufuhr sind an folgende
Bedingungen geknüpft :

a) Abschluß einer Vereinbarung mit den Gewerkschaften
über eine substantielle Senkung der Kosten von Aer
Lingus um 50 Millionen irische Pfund jährlich ;

b) hinreichender Nachweis dafür, daß die geplanten
Maßnahmen in vollem Umfang durchgeführt werden ;

c) förmliche Genehmigung des Strategieplans und der
beabsichtigten Kapitalzufuhr durch die Kommission.

Die Kapitalzufuhr soll die Schuldenlast von Aer Lingus
verringern und dazu beitragen, das Zinsdeckungsver-
hältnis und den Verschuldungsgrad innerhalb einer
annehmbaren Frist auf vernünftige Werte zu bringen.

In ihrer Notifizierung räumten die irischen Behörden
ausdrücklich ein, daß die geplante Kapitalzufuhr für Aer
Lingus eine Beihilfe gemäß Artikel 92 des Vertrages
darstellt. Sie meinten jedoch, daß die Beihilfe sowohl
gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) als Regionalbei-
hilfe als auch gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) des
Vertrages als Beihilfe zur Förderung der Entwicklung
gewisser Wirtschaftszweige als mit dem Gemeinsamen
Markt vereinbar angesehen werden könne.

Die Kommission entschied am 13. Oktober 1993,
hinsichtlich der geplanten Kapitalzufuhr in Höhe von
175 Millionen irischen Pfund für Aer Lingus das
Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 des Vertrages einzu-
leiten. Angesichts der ernsten finanziellen Lage, in der
sich Aer Lingus zum Zeitpunkt der Notifizierung befand,
war die Kommission der Ansicht, daß die Kapitalzufuhr
nach dem marktwirtschaftlichen Kapitalanlegerprinzip
Elemente einer Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1
des Vertrages enthält. Daß die Kapitalzufuhr Beihilfecha-
rakter trägt, wurde im übrigen von der irischen Regierung
nicht in Abrede gestellt. Das Verfahren wurde vor allem
deshalb eingeleitet, weil die Kommission hinsichtlich
bestimmter Aspekte des Umstrukturierungsplans und
dessen Auswirkungen auf den Wettbewerb Bedenken
hatte. Insbesondere mußte sich die Kommission davon
überzeugen, daß

— die Kostensenkungen, die eine Reihe von
Maßnahmen einschließlich eines zu vereinbarenden
Personalabbaus voraussetzen, plangemäß verwirklicht
werden ;

- die Zahlung der zweiten und der dritten Tranche der Beihilfe an die Bedingung geknüpft wird, daß die Gesellschaft bestimmte Ziele, insbesondere in bezug auf Produktivitätsverbesserungen, erreicht;
- in dem betreffenden Zeitraum keine weiteren Beihilfen gewährt werden;
- die Ziele, die im Rahmen der neuen Politik der Aer Lingus auf dem Flughafen Shannon verfolgt werden, den Erfolg des Plans nicht gefährden;
- die Beihilfe nicht dazu benutzt wird, die Schwierigkeiten der Aer Lingus ihren Wettbewerbern aufzubürden, und keine inakzeptablen nachteiligen Auswirkungen auf den Wettbewerb auf bestimmten hart umkämpften, aufkommensstarken Strecken wie der Strecke London—Dublin hat;
- die Beihilfe die Stellung der Aer Lingus bei der Bodendienstabfertigung auf irischen Flughäfen nicht in einem Maße stärkt, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft;
- die Neugliederung der Gesellschaft in vier Sparten unter die Börsenumsatz- und die Kapitalverkehrsteuer fällt, die in Irland auf vergleichbare Unternehmensumstrukturierungen Anwendung findet.

Mit Schreiben vom 20. Oktober 1993 unterrichtete die Kommission die irische Regierung von ihrer Entscheidung und setzte ihr eine Frist für ihre Äußerungen. Das Schreiben wurde im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*⁽¹⁾ veröffentlicht, und die anderen Mitgliedstaaten und Beteiligten wurden gemäß Artikel 93 Absatz 2 des Vertrages gebeten, Stellung zu nehmen.

II

Die irische Regierung gab ihre Stellungnahme zu dem Verfahren mit Schreiben vom 24. November sowie vom 9. und 13. Dezember 1993, mit Telefax vom 8. Dezember 1993 und in verschiedenen Sitzungen mit den zuständigen Beamten der Generaldirektion VII der Kommission in Dublin und Brüssel ab. Sie bestritt nicht die rechtliche und ökonomische Analyse, aufgrund deren die Kommission die Kapitalzufuhr als Beihilfe gemäß Artikel 92 Absatz 1 des Vertrages eingestuft und das Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 des Vertrages eingeleitet hat. Sie ging auf alle Fragen ein, welche die Kommission bei der Einleitung des Verfahrens aufgeworfen hatte und die der weiteren Klärung bedurften. Insbesondere

1. hinsichtlich der Kostensenkung versicherte die irische Regierung der Kommission, daß „die geplante Kapitalzufuhr nur dann erfolgt, wenn nachgewiesen wird, daß die Senkung der Kosten der Aer Lingus um 50 Millionen irische Pfund jährlich in vollem Umfang durchgeführt wird ... und daß sie von unabhängigen Stellen überprüfen lassen wird, daß die Senkung der Kosten der Aer Lingus um 50 Millionen irische Pfund jährlich in vollem Umfang durchgeführt wird“.
2. hinsichtlich der Tatsache, daß die Zahlung der zweiten und der dritten Tranche der Beihilfe an die Verwirklichung einiger spezifischer Ziele geknüpft wird, verpflichtete sich die irische Regierung, „der Kommission über den Fortschritt des Umstrukturierungsprogramms, über die finanzielle und die wirtschaftliche Entwicklung des Aer-Lingus-Konzerns und seiner Unternehmen sowie über die Erfüllung der Zusagen Bericht zu erstatten“, die in dem vorangehenden Schriftwechsel mit der Kommission in bezug auf die Verbesserung der Produktivität gegeben wurden. Außerdem verpflichtete sie sich, „den Bericht spätestens vier Wochen vor der Zahlung der zweiten und der dritten Tranche der Beihilfe in den Jahren 1994 und 1995 vorzulegen, damit die Kommission gegebenenfalls dazu Stellung nehmen kann“;
3. zu der Frage, ob es sich um die letzte Beihilfe handele, versicherte die irische Regierung der Kommission, daß die in Frage stehende Beihilfe für Aer Lingus „die letzte innerhalb des Umstrukturierungszeitraums sei“ und machte deutlich, daß „sie nicht beabsichtige, Aer Lingus in Zukunft weitere Beihilfen zu gewähren“;
4. spiegelt die neue Strategie, die für den Flughafen Shannon ins Auge gefaßt wird, nach Meinung der irischen Regierung die kommerziellen und finanziellen Überlegungen der Fluggesellschaft wider. Diese Strategie sei von Aer Lingus unter verschiedenen „Möglichkeiten, die vom Status quo (der am Ende zur Einstellung des Betriebs geführt hätte) bis zur vollen Integration in ein US-Luftfahrtunternehmen reichten“, frei ausgewählt worden. Die entsprechenden voraussichtlichen finanziellen Ergebnisse basieren auf sehr vorsichtigen Annahmen. Im Lichte der jüngsten Informationen über die Verkehrsentwicklung auf den Strecken zwischen Irland und den USA ist die irische Regierung zuversichtlich, daß die neue Strategie gute finanzielle Ergebnisse zeitigen wird. Was Boston anbelangt, versichert die irische Regierung der Kommission, daß sie „Aer Lingus keine Auflage erteilt hat, die Strecke Shannon—Boston außerhalb der Urlaubssaison zu befliegen“. Die irische Regierung führte weiter aus, daß „Boston für Aer Lingus eine Marktnische darstellt und die Streichung der Flugdienste im Winter sich auch in den Sommerergebnissen, insbesondere bei den Geschäftsreisen und der Luftfracht, negativ niederschlagen würde“;
5. hinsichtlich der Auswirkungen der Beihilfe auf den Handel innerhalb der Gemeinschaft sichert die irische Regierung zu, daß „sie sich nicht in die kaufmännische Geschäftsführung der Fluggesellschaft einmischt oder einmischen wird“. Sie bemerkt, daß die Kapitalzufuhr nicht der Subventionierung von Strecken dienen soll,

(¹) ABl. Nr. C 291 vom 28. 10. 1993, S. 4.

auf denen Verluste gemacht werden. Im Anschluß an die Umstrukturierung wird die Regierung von der Fluggesellschaft verlangen, daß sie jedes größere Streckenbündel rentabel betreibt. Darüber hinaus wird der Plan nicht übermäßig expansiv sein und der Aer Lingus nicht gestatten, ihren Marktanteil innerhalb der Gemeinschaft auf Kosten ihrer Wettbewerber zu vergrößern. Aer Lingus wird ihre Betriebsflotte⁽¹⁾ innerhalb des Umstrukturierungszeitraums nicht erweitern, mit Ausnahme der transatlantischen Strecken, auf denen in der Spitzensaison im Sommer zusätzliche Flugzeuge benötigt werden könnten, um das Kapazitätsniveau aufrechtzuerhalten, falls der gegenwärtig eingesetzte Flugzeugtyp B-747-100 durch kleineres Fluggerät ersetzt wird. Aer Lingus beabsichtigt innerhalb des Umstrukturierungszeitraums keine Änderung der allgemeinen Struktur ihres Streckennetzes. Außerdem wird keine Erhöhung des Marktanteils angestrebt und soll der Betrieb ausschließlich nach Gewinnüberlegungen ausgerichtet werden.

Die irische Regierung bekräftigt, daß die betreffenden Gelder in vollem Umfang zur Deckung der Kosten der Umstrukturierung und zur Reduzierung der Schulden der Aer Lingus verwendet werden sollen, um die finanzielle Lage des Unternehmens zu sanieren. Außerdem bemerkt die irische Regierung, „Aer Lingus werde für die Dauer des Programms keine Anteile an einem anderen Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft erwerben“.

Die irische Regierung führt weiter aus, daß nach der geplanten Umstrukturierung des Konzerns die neuen Sparten, einschließlich Aer Lingus Express, sofern und sowie sie errichtet wird, „eigene Rechtspersönlichkeit haben und getrennt operieren werden“. Um die Transparenz zu gewährleisten, soll die Rechnungsführung dieser Unternehmen getrennt geprüft werden.

Was Aer Lingus Express anbelangt, unterrichtete die irische Regierung die Kommission, daß die Errichtung dieses Niedrigkosten-Unternehmens bisher noch nicht beschlossen ist. Die Regierung versicherte, daß die Sparte Aer Lingus Express „nur dann geschaffen wird, wenn das Luftfahrtunternehmen im einzelnen (d. h. sowohl auf der Kosten- als auch auf der Ertragsseite) den Nachweis dafür erbringen kann, daß ein derartiges Niedrigkosten-Unternehmen in einem bereits stark umkämpften Niedrigkosten-Markt mit Gewinn arbeiten kann“. Sollte Aer Lingus Express noch vor dem Ende des Umstrukturierungszeitraums gegründet werden, wird sie im Rahmen der vorhandenen Betriebsflotte der Aer Lingus operieren.

Zu der Verkehrssituation auf der Strecke Dublin—London bemerkt die irische Regierung, daß diese Strecke nach den vorliegenden Daten über die Sitzladefaktoren keine Überkapazitäten aufweist und ... „argumentiert werden kann, daß die geplante Aufnahme von Flugdiensten auf dieser Strecke durch zwei weitere Luftfahrtunternehmen und der Zuwachs

der Fahrgastzahlen der Fährunternehmen um 8 % im Jahr 1993 gegenüber dem Vorjahr zeigen, daß die vorhandene Flugkapazität unzureichend ist“.

Dennoch sicherte die irische Regierung zu, daß die Kapazität 1994 und 1995 nicht erweitert wird. In diesem Zusammenhang gab sie an, daß „im Kalenderjahr 1994 ... der Öffentlichkeit auf Linienflügen der Aer Lingus nicht mehr als 3,42 Millionen Sitzplätze auf Strecken von Irland nach dem Vereinigten Königreich und nicht mehr als 1,43 Millionen Sitzplätze auf der Strecke Dublin—Heathrow angeboten werden sollen“. Diese Zahlen entsprechen der Kapazität der Aer Lingus in den zwölf Monaten vor der Notifizierung der Beihilfe. Die irische Regierung unterrichtete die Kommission, daß nach Absprache zwischen der Kommission und Irland Mitte 1994 unabhängige Sachverständige ernannt werden sollen, um die aktuellen und die voraussichtlichen Ergebnisse für 1994 zu überprüfen. Sollte sich das Wachstum des Luftverkehrsmarktes Vereinigtes Königreich/Irland bewahrheiten, würden die vorgenannten Kapazitätswerte entsprechend diesem Wachstum angepaßt. Gleichzeitig soll eine unabhängige Schätzung des aktuellen und des potentiellen Marktwachstums im Jahr 1995 vorgenommen werden, damit Aer Lingus nach Maßgabe des Gesamtwachstums des Marktes zusätzliche Kapazität eingeräumt wird.

6. Hinsichtlich der Alleinrechte für die Bodendienstabfertigung auf irischen Flughäfen bemerkt die irische Regierung, „die Aussage, Aer Lingus verfüge über Alleinrechte auf irischen Flughäfen, treffe nicht zu“. Jeder Fluggesellschaft ist die Eigenabfertigung auf irischen Flughäfen erlaubt, und der Anteil am Verkehr Dritter, für den die Bodendienstabfertigung durch Aer Lingus erfolgt, ist sehr gering.
7. Was die Steuerpflicht anbelangt, versicherte die irische Regierung der Kommission, daß „nach den irischen Rechtsvorschriften für die geplante Umstrukturierung und die Kapitalzufuhr weder Börsenumsatz- noch Kapitalverkehrssteuer zu entrichten ist“.

III

Die Regierung des Vereinigten Königreichs, verschiedene Wettbewerber der Aer Lingus auf Strecken zwischen dem Vereinigten Königreich und Irland, insbesondere Ryanair und British Midland, und andere Beteiligte haben zu diesem Fall Stellung genommen. Generell befürworteten alle diese Parteien die Entscheidung der Kommission, das Verfahren gemäß Artikel 93 Absatz 2 des Vertrages einzuleiten, und warfen verschiedene Fragen auf, die zum Teil mit den in der Entscheidung der Kommission dargelegten Bedenken zusammenhängen. Sie befürchten vor allem, daß die Beihilfe für Aer Lingus die Handelsbedingungen in einem Maße beeinträchtigen könnte, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Diese Befürchtungen lassen sich wie folgt zusammenfassen :

⁽¹⁾ Die im Linienflug eingesetzte Flotte besteht aus drei B-747-100, sechs B-737-400, zehn B-737-500, sechs Fokker 50, vier SAAB-340B; zusätzlich kann das Unternehmen — nur im Spitzenverkehr — zwei B-767 sowie vier Frachtflugzeuge (eine B-737, drei DC 8) einsetzen.

- Durch die Umstrukturierung von Aer Lingus und insbesondere durch die Errichtung von Aer Lingus Express könnten auf einigen Strecken zwischen dem Vereinigten Königreich und Irland Überkapazitäten aufrechterhalten oder geschaffen werden. Durch die Kapitalzufuhr könnte Aer Lingus mit unrentablen Flugpreisen auf diesen Strecken das gleiche Kapazitätsniveau beibehalten oder die heutige Kapazität erhöhen. Aer Lingus könnte dank der Beihilfe neue Strecken betreiben oder erneut Strecken befliegen, auf denen der Betrieb zuvor eingestellt worden ist. Entständen Überkapazitäten, so würde dies die Marktstellung der Wettbewerber durch eine Reduzierung ihrer Sitzladefaktoren beeinträchtigen und sie zwingen, unrentable niedrige Flugpreise anzubieten, oder vom Markt verdrängen (!);
- Aer Lingus könnte die Beihilfe dazu nutzen, Flugpreise festzusetzen, die unter ihren Kosten liegen. Diese Preispraktik könnte auf Strecken in der Gemeinschaft angewandt werden, um mit Luftfahrtunternehmen konkurrieren zu können, die auf den betreffenden Strecken effizienter sind oder günstigere Flugdienste anbieten;
- eine eventuell ungenügende Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den einzelnen Unternehmen des Aer-Lingus-Konzerns. Verschiedene Beteiligte machen geltend, Aer Lingus werde als Folge der Umstrukturierung ein Niedrigkosten-Unternehmen (Aer Lingus Express) errichten, das nicht unabhängig betrieben, sondern quersubventioniert würde. Die Einführung eines Niedrigkosten-Betriebs auf kostenintensiven Strecken könnte der Wettbewerbsposition der Wettbewerber schaden oder sie in bestimmten Fällen vom Markt verdrängen;
- Aer Lingus könnte die Beihilfe benutzen, um zusätzliche Anteile an Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu erwerben;
- sonstige Befürchtungen wegen der bevorzugten Stellung der Aer Lingus auf irischen Flughäfen und der steuerrechtlichen Behandlung der Umstrukturierung des Unternehmens.

Auch die Aer-Lingus-Gewerkschaft (CRC) schaltete sich in das Verfahren ein und machte geltend, daß es sich nicht um eine Beihilfe handle und eine staatliche Intervention gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) des Vertrages ohne Bedingungen genehmigt werden könne.

(¹) Anzumerken ist, daß ein weiterer Wettbewerber am 19. April 1993 bei der Kommission Beschwerde eingelegt hat; es wird behauptet, Aer Lingus habe gegen Artikel 86 des Vertrages verstoßen, indem sie auf der Strecke London Heathrow—Dublin einen Verdrängungswettbewerb ausgelöst habe. Diese Beschwerde wird zur Zeit von der Kommission untersucht.

All diese Stellungnahmen wurden der irischen Regierung mitgeteilt, die sich im Rahmen des Verfahrens zu den im vorstehenden dargelegten Argumenten geäußert hat.

IV

Zum Aer-Lingus-Konzern gehören gegenwärtig die beiden Unternehmen Aer Lingus plc und Aerlinter Eireann plc. Diese beiden Unternehmen haben den gleichen Eigentümer, eine gemeinsame Leitung und einen gemeinsamen Verwaltungsrat sowie eine konsolidierte Rechnungsführung.

Neben der Erbringung von Verkehrsdiensten ist der Konzern vor allem in folgenden Bereichen tätig:

- a) Dienstleistungen für Fluggesellschaften (Wartung, Bodendienstabfertigung und sonstige Nebendienste für die Luftfahrt); die wichtigste Tochtergesellschaft ist hier TEAM Aer Lingus (nachstehend „TEAM“ genannt) mit rund 2 000 Beschäftigten, die im Bereich der flugzeugbezogenen Dienste, der Überholung von Bauteilen und der technischen Dienstleistungen tätig ist;
- b) Hotels; Aer Lingus ist Eigentümer und Leiter einer Reihe von unter dem Markennamen Copthorne betriebenen Hotels in größeren Städten des Vereinigten Königreichs und in kontinentaleuropäischen Städten wie Paris und Brüssel;
- c) gewerbliche Beteiligungen; Aer Lingus besitzt ein Unternehmensportefeuille im Bereich der Computerdienste, der Personalvermittlung sowie eine Minderheitsbeteiligung an der Flugzeugleasinggesellschaft GPA.

Die Flugdienste bilden die zentrale und bei weitem wichtigste Tätigkeit des Konzerns. Aer Lingus ist einer der kleinsten ehemaligen „Flag-carrier“ der Gemeinschaft und betreibt 29 Flugzeuge im Linienflugverkehr. Der Konzern hat rund 12 700 Beschäftigte, 5 000 davon im Bereich der Fluggesellschaft; der Konzernumsatz betrug im Geschäftsjahr 1992/93 817 Millionen irische Pfund (davon 522 Millionen irische Pfund im Bereich der Fluggesellschaft).

Aer Lingus ist der größte Erbringer von Flugdiensten in, von und nach Irland. Die Hauptstrecken von Aer Lingus sind in der Reihenfolge ihrer Bedeutung: Irland—London (größtes Netz; 1992/93 wurden von allen Fluggesellschaften insgesamt 2 980 000 Fluggäste befördert, davon 61 % von Aer Lingus; ihr Marktanteil auf der Strecke London—Dublin ist jedoch von April bis September 1993 drastisch auf 46 % gefallen), Irland—Kontinentaleuropa, Irland—UK-Provinz und die Transatlantikrouten (die einzigen zwei Ziele sind New York und Boston). Es werden vorwiegend Kurzstrecken befliegen; auch die Nordatlantikrouten sind die kürzesten von

Unternehmen der Gemeinschaft bedienten derartigen Strecken. Die Flotte der Gesellschaft besteht daher zum Großteil aus B-737-Flugzeugen, die Ende der achtziger und Anfang der neunziger Jahre erworben wurden, so daß es sich um eine äußerst junge Kurzstreckenflotte handelt. Dagegen besteht die Flotte, die auf den Transatlantikstrecken eingesetzt wird, aus drei B-747-100-Flugzeugen von 1970/71, die vor 1995/96 ersetzt werden sollen. Insgesamt gesehen verfügt Aer Lingus mit einem Durchschnittsalter von 5,3 Jahren über eine der jüngsten Flotten in Europa.

Nach neun Jahren der Rentabilität macht Aer Lingus seit 1991/92 Verluste. Für das Geschäftsjahr 1991/92 verbuchte der Konzern einen Verlust vor Steuern von 3,1 Millionen irischen Pfund und einen Reinverlust von 11,8 Millionen irischen Pfund. Im Geschäftsjahr 1992/93 stieg der Reinverlust auf 188 Millionen irische Pfund. Zurückzuführen ist dieses Ergebnis vor allem auf schwache Betriebsergebnisse, Umstrukturierungskosten und die völlige Abschreibung der Anteile an GPA infolge des Kursverfalls der Aktien dieser Gesellschaft vor einem Jahr⁽¹⁾. Der Zusammenbruch des Wertes der GPA-Aktien trug 44 Millionen irische Pfund zu den Verlusten des Geschäftsjahres 1992/93 bei und schlug sich mit weiteren 69,6 Millionen irischen Pfund negativ auf die Rücklagen der Aer Lingus nieder. Außer auf GPA ist das negative Ergebnis auch auf die geringen Erfolge in den übrigen Geschäftsbereichen zurückzuführen. Der Gewinn des Dienstleistungsbereichs vor außergewöhnlichen Aufwendungen/Erträgen und Steuern sackte von rund 14 Millionen irischen Pfund im Jahr 1991/92 auf 6 Millionen irische Pfund im darauffolgenden Jahr ab. 1992/93 machte TEAM nach einem Gewinn von über 3 Millionen irischen Pfund im Vorjahr einen Verlust vor Steuern von 2,5 Millionen irischen Pfund.

Die Hauptschwierigkeiten von Aer Lingus sind jedoch auf den Bereich der Fluggesellschaft zurückzuführen, der seit 1989/90 mit Verlust arbeitet; so betragen die Verluste vor Steuern 1990/91 42 Millionen irische Pfund, 1991/92 38 Millionen irische Pfund und 1992/93 50 Millionen irische Pfund (zusätzlich zu 60 Millionen irischen Pfund für außergewöhnliche Aufwendungen und Erträge, darunter die Umstrukturierungskosten und die Abschreibung der GPA-Beteiligung). Im Vergleich zu anderen europäischen Luftfahrtunternehmen befindet sich die irische Fluggesellschaft in einer schwierigeren Lage als einige wichtige Wettbewerber.

Aer Lingus bekommt ebenso wie einige andere Fluggesellschaften den Abschwung im Luftverkehrssektor sowie die großen strukturellen Veränderungen im Gefolge der Liberalisierung zu spüren.

⁽¹⁾ Es sei darauf hingewiesen, daß sich trotz des negativen Ergebnisses die Investition in das Unternehmen GPA aus dem Jahr 1975 insgesamt positiv darstellt. Frühere Verkäufe von GPA-Anteilen und von GPA an Aer Lingus ausgeschüttete Dividenden ergaben für Aer Lingus einen Bilanzgewinn von 70 Millionen irischen Pfund gegenüber den ursprünglichen Investitionskosten.

Kurzfristig ist keine Verbesserung dieser Situation zu erwarten. Für 1993/94 werden Verluste vor Steuern und außergewöhnlichen Aufwendungen und Erträgen von 58 Millionen irischen Pfund (64 Millionen irische Pfund für den Bereich Fluggesellschaft) prognostiziert, wenn nicht unverzüglich Sanierungsmaßnahmen eingeleitet werden.

Die jüngsten Ergebnisse wirken sich äußerst negativ auf die finanzielle Lage von Aer Lingus aus. Das Eigenkapital des Konzerns sank von 361 Millionen irischen Pfund im Jahr 1991/92 auf 93 Millionen irische Pfund im Jahr 1992/93, die Nettoverschuldung kletterte hingegen von 494 Millionen irischen Pfund im Jahr 1991/92 auf 539 Millionen irische Pfund im Jahr 1992/93. Der Verschuldungsgrad stieg um 378 % von 1,37 im Jahr 1991/92 auf 5,18 im Jahr 1992/93.

Diese Zahlen belegen, daß Aer Lingus wegen ihrer schwachen Ergebnisse in einer ernststen finanziellen Krise steckt.

Die Schwierigkeiten von Aer Lingus sind zwar offenbar größtenteils auf externe Faktoren zurückzuführen, doch gibt es eine Reihe bedeutender intern beeinflussbarer Elemente, die im folgenden behandelt werden. Die augenscheinlichsten externen Faktoren liegen in der Struktur der Märkte von Aer Lingus, die weitgehend von Privatreisen bestimmt werden.

Der heimische Markt von Aer Lingus ist sehr klein, und im allgemeinen werden dort Verluste gemacht. Die irische Regierung beabsichtigt, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen aufzuerlegen, um auf den wichtigsten Inlandstrecken ein hinreichendes Flugverkehrsniveau zu gewährleisten.

Der Schlüsselmarkt von Aer Lingus — der Verkehr zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich — wurde gemäß einer Vereinbarung zwischen der irischen und der britischen Regierung von 1986 an in weiten Bereichen liberalisiert. Die Deregulierung und die Benennung weiterer irischer Luftfahrtunternehmen durch die irische Regierung führte zu mehr Kapazitäten und Wettbewerb auf den Strecken zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich. British Airways stellte seine Flugdienste auf der London—Dublin-Verbindung 1991 wegen der schlechten Gewinnaussichten ein. Aer Lingus sah sich einem heftigen Preiswettbewerb durch private Niedrigkosten-Unternehmen (wie British Midland und Ryanair) ausgesetzt, wodurch Erträge und Gewinnspannen sanken. Um dieser Situation zu begegnen, hat Aer Lingus Ende 1992 seine Kapazität auf einer Reihe seiner innergemeinschaftlichen Strecken reduziert. Die bedeutendste Kapazitätssenkung der Gesellschaft erfolgte mit 20 % auf der Strecke Dublin—London durch die Einstellung der Flüge zwischen Dublin und Gatwick und eine Verringerung der Flüge zwischen Dublin und Heathrow.

Die Marktstellung der Gesellschaft im Nordatlantikverkehr wurde durch den verstärkten Wettbewerb auf den Routen zwischen dem Vereinigten Königreich und den USA stark beeinträchtigt. Die amerikanischen Megacarrier führten neue Flugdienste von und nach London und Direktflüge in die USA von nicht weit von Irland entfernt liegenden nordbritischen Städten wie Manchester und Glasgow ein. Infolgedessen stieg der Anteil der Reisenden, die indirekte Flüge nach Irland benutzen, von 40 auf 55 % im Jahr 1992. Die Wettbewerbsposition der Fluggesellschaft im Nordatlantikverkehr wurde auch durch die Politik der irischen Regierung hinsichtlich des Flughafens Shannon geschwächt, der den Westen und den mittleren Westen Irlands anbindet. Nach dieser Politik muß bei jedem Transatlantikflug von und nach Irland auf dem Flughafen Shannon zwischengelandet werden. Dies geht auf die Zeit zurück, als Zwischenlandungen auf Shannon aus technischen Gründen notwendig waren; zur Förderung der Beschäftigung und als Beitrag zur Entwicklung des mittleren Westens Irlands wurde diese Regelung fast 50 Jahre lang bis heute beibehalten. Andererseits blieb dadurch aber Aer Lingus die Möglichkeit verwehrt, Direktflüge von ihrem Hauptstützpunkt-flughafen Dublin durchzuführen. Infolge der obligatorischen Zwischenlandungen auf Shannon konnte Aer Lingus Dublin nicht als Drehkreuz ausbauen, was für die Gesellschaft zu zusätzlichen Kosten und zu Einbußen am Verkehrsanteil auf den Strecken zwischen Dublin und den USA führte, die sich stark negativ auf das Gesamtergebnis der Gesellschaft auswirkten. In den letzten Jahren hat Aer Lingus auf diese Weise im Transatlantikverkehr rund 10 Millionen irische Pfund Verluste pro Jahr eingeflogen.

Eine weitere Ursache der gegenwärtigen Krise ist das Flottenerneuerungsprogramm, das wie bei zahlreichen anderen Fluggesellschaften auf der Grundlage allzu optimistischer Wirtschaftsprognosen Ende der achtziger Jahre eingeleitet wurde. Zugleich mußte damals altes Fluggerät ersetzt werden. Während der gesamten Krise wurden ab Ende 1987 bis April 1993 neue Flugzeuge geliefert, die mit Hochzinskrediten zu einem Zeitpunkt finanziert werden mußten, da die Weltwirtschaft in eine Rezession schlitterte.

Aer Lingus leidet auch unter ihrer kostenintensiven Struktur und ihrer relativ geringen Produktivität, die Raum bietet für substantielle Verbesserungen. Die mangelnde Produktivität ist besonders problematisch angesichts der Tatsache, daß Privatreisen, die die Erträge drücken, einen Großteil der Beförderungsleistung der Gesellschaft ausmachen. Das Unternehmen befindet sich daher in einer schwierigen Lage, beschneidet doch die „Schere“ aus niedrigen Erträgen und geringer Produktivität seine Betriebsergebnisse.

Ein weiteres Problem sind die saisonbedingten Schwankungen des Geschäfts von Aer Lingus.

Die irische Regierung legte ihrer Notifizierung einen Plan zur Sanierung der finanziellen Lage und zur Sicherung der Existenzfähigkeit von Aer Lingus bei, der bis 1995 umgesetzt werden soll; er zielt in erster Linie auf die Umstrukturierung des zentralen Fluggesellschafts-bereichs ab und sieht folgende Maßnahmen vor:

a) Neustrukturierung des Konzerns in vier Sparten:

- Aer Lingus; dieses Unternehmen wird weiterhin das bestehende Streckennetz innerhalb Irlands, nach dem Vereinigten Königreich und nach Kontinentaleuropa betreiben;
- Aer Lingus Shannon; dieses Unternehmen wird seinen Hauptstützpunkt auf dem Flughafen Shannon haben und die Transatlantikstrecken in die USA betreiben;
- Aer Lingus Express; dieses Unternehmen wird als Niedrigkosten- und Niedrigpreiscarrier überwiegend den stark umkämpften Markt zwischen Irland und dem Vereinigten Königreich abdecken;
- Tochter- und Nebenunternehmen (z. B. TEAM); diese Unternehmen werden zu unabhängigen Profi-centres gemacht, die für ihre Kostenstruktur selbst verantwortlich sind.

b) Änderung der Politik der Zwischenlandungen auf Shannon; nach dem neuen Konzept soll die gesamte Transatlantikflotte ihren Hauptstützpunkt auf Shannon haben. Shannon wird weiterhin direkt mit New York und Boston verbunden sein (nach Boston zwei Nonstopflüge pro Woche im Winter und sechs im Sommer mit Anschluß nach Dublin das ganze Jahr über und ein täglicher Nonstopflug nach New York nur in der Sommersaison). Zusätzlich wird das ganze Jahr über ein Flug von Shannon nach Dublin und von dort aus nonstop nach New York angeboten.

c) Senkung der Grundkosten des Konzerns um rund 50 Millionen irische Pfund pro Jahr, erreicht werden soll dies durch eine Verringerung der Personal- und der Gemeinkosten. Rund 34 Millionen irische Pfund der gesamten Einsparung erfolgt bei den Personalkosten (die 80 % der beeinflussbaren Kosten von Aer Lingus ausmachen). Hierfür müssen möglicherweise bis zu 1 530 Arbeitsplätze (12 % des gesamten Personalbestands des Konzerns) abgebaut werden (1 280 Arbeitsplätze im Bereich der Fluggesellschaft und 250 bei TEAM).

d) Veräußerung von Vermögenswerten aus Nichtkernbereichen, vor allem der Cophorne-Hotelkette, die im Jahresabschluß 1991/92 mit 235 Millionen irischen Pfund (vor Berücksichtigung der damit verbundenen Verbindlichkeiten) bewertet wurde.

Mit Hilfe dieser neuen Strategie hofft Aer Lingus, 1994/95 wieder rentabel zu arbeiten und seine Nettoverschuldung von 539 Millionen irischen Pfund am 31. März 1993 bis zum 31. März 1997 auf 102 Millionen irische Pfund zu senken.

Die Neustrukturierung des Konzerns in vier unabhängige Sparten sollte zu einer Erhöhung der Flexibilität und der Transparenz bezüglich der Gewinn- bzw. Verlustbereiche beitragen.

V

Nach Artikel 92 des Vertrages sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Im vorliegenden Fall beabsichtigt die irische Regierung, dem im Eigentum des Staates stehenden Unternehmen Aer Lingus mittels einer Kapitalerhöhung in drei Tranchen 175 Millionen irische Pfund Kapital zuzuführen.

Nach Artikel 222 ist der Vertrag grundsätzlich neutral gegenüber der Eigentumsordnung in den Mitgliedstaaten; öffentliche und private Unternehmen sind grundsätzlich gleichgestellt. Die Kommission kann also öffentliche Körperschaften, die einem Unternehmen Kapital zuführen, nicht besser und auch nicht schlechter behandeln. Sie muß jedoch ermitteln, wenn mit öffentlichen Mitteln in Unternehmen eingegriffen wird, um die Mitgliedstaaten daran zu hindern, mittels staatlicher Beihilfen den lautereren Wettbewerb im Gemeinsamen Markt zu verzerren.

Nach Ansicht der Kommission handelt es sich bei der Zufuhr staatlicher Mittel nicht um Beihilfen, wenn an dem Vorgang private Minderheitsanteilseigner ihren Unternehmensanteilen entsprechend beteiligt sind. Der Anteil der privaten Investoren muß indessen von realer wirtschaftlicher Bedeutung sein⁽¹⁾. Auf den vorliegenden Fall trifft dies jedoch nicht zu, da Aer Lingus mit Ausnahme der Pflichtanteile des Verwaltungsrats zu 100 % dem irischen Staat gehört.

Die Frage, ob eine staatliche Beihilfe vorliegt, wird von der Kommission auf der Grundlage des sogenannten marktwirtschaftlichen Kapitalanleger-Prinzips bewertet. Demnach liegt keine staatliche Beihilfe vor, wenn Kapital unter solchen Umständen zugeführt wird, die für einen privaten Kapitalanleger unter normalen marktwirtschaftlichen Bedingungen annehmbar wären⁽²⁾.

Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs muß es sich bei dem Verhalten eines privaten Investors, mit dem

die Intervention des öffentlichen Investors verglichen werden muß, wenigstens um das Verhalten einer privaten Holding, einer öffentlichen Holding oder einer privaten Unternehmensgruppe handeln, die eine globale oder sektorale Strukturpolitik verfolgt und sich von längerfristigen Rentabilitätsaussichten leiten läßt⁽³⁾.

Die Kommission ist der Ansicht, daß sich im vorliegenden Fall angesichts der außerordentlich schwierigen Finanzlage von Aer Lingus wohl kein privater Investor bereit gefunden hätte, Kapital in die Fluggesellschaft zu investieren.

Die irische Regierung hat beschlossen, in einem besonders schwierigen Augenblick einzugreifen, da die überschuldete Fluggesellschaft zahlungsunfähig zu werden drohte. Angesichts der schwachen Finanzlage und der Liquiditätskrise, in der sich Aer Lingus befindet, zielt die Intervention darauf ab, das Unternehmen zu retten und sein Überleben zu sichern.

Angesichts der finanziellen Lage sowie der Struktur und des Volumens der Schulden von Aer Lingus hätte kein privater Investor, der unter marktwirtschaftlichen Bedingungen sein Geld anlegt, innerhalb einer angemessenen Frist mit einer normalen Kapitalrendite rechnen können.

In Anbetracht des lebhaften Wettbewerbs auf den meisten der von Aer Lingus beflogenen Strecken könnte die Beihilfe den Wettbewerb zwischen den Flugunternehmen der Gemeinschaft verzerren. Zudem beeinträchtigt die Beihilfe angesichts des international geprägten und ausgerichteten Luftverkehrssektors den Handel zwischen den Mitgliedstaaten. Insbesondere trifft das auf den 1986 liberalisierten Markt des Flugverkehrs zwischen dem Vereinigten Königreich und Irland zu. Dieser aufkommensstarke und hart umkämpfte Markt ist der wichtigste Markt der Aer Lingus. Es ist der geographische Markt, auf dem ob seiner Besonderheiten eine Beihilfe stärkere Auswirkungen auf den Handel und auf die Wettbewerber der Aer Lingus haben kann.

Die Kommission ist daher der Ansicht, daß die geplante Kapitalzufuhr für Aer Lingus, die von der irischen Regierung gemäß Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages als Beihilfe notifiziert wurde, eine Beihilfe im Sinne von Artikel 92 Absatz 1 des Vertrages ist.

Die Beihilfe für Aer Lingus kann nicht als nach Artikel 92 Absatz 2 des Vertrages mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar gelten, da keine der in dieser Bestimmung vorgesehenen Möglichkeiten auf sie zutrifft.

⁽¹⁾ Siehe Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zu Beteiligungen der öffentlichen Hand am Kapital von Unternehmen vom 17. September 1984, Bull. EG Nr. 9-1984.

⁽²⁾ Siehe Mitteilung der Kommission zu Beteiligungen der öffentlichen Hand am Kapital von Unternehmen, op. cit.; Europäischer Gerichtshof, verbundene Rechtssachen 296/82 und 318/82, Königreich der Niederlande und Leeuwarden Papierwarenfabrik gegen Kommission, Slg. 1985, S. 809, RN 17, S. 823.

⁽³⁾ Siehe Rechtssache 305/89, Italienische Republik gegen Kommission, Slg. 1991, S. I-1603, RN 20, S. 1640.

Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) des Vertrages sehen Ausnahmen für Beihilfen zur Förderung oder Erleichterung der Entwicklung bestimmter Regionen vor. Die irische Regierung macht geltend, daß für die Beihilfe als Regionalbeihilfe die Ausnahmeregelung nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) des Vertrages in Anspruch genommen werden kann. Begründet wird dies damit, daß Irland als benachteiligte Region mit einem Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt von weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts eine Region nach Ziel Nr. 1 des Regionalfonds bildet. Die irische Regierung macht geltend, daß ein effizienter Verkehrszugang für die Wirtschaft des Landes von so großer Bedeutung ist, daß Irland nicht Gefahr laufen darf, vom im Ausland ansässigen Fluggesellschaften abhängig zu werden. Sollte Aer Lingus nicht überleben, wäre dies verheerend für die irische Wirtschaft in den Bereichen Verkehrszugang, Gewerbe, Handel, Tourismus, Beschäftigung und im irischen Luftverkehrssektor als Ganzes.

Die Kommission teilt nicht die Ansicht der irischen Regierung hinsichtlich der Anwendbarkeit von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) des Vertrages auf die Beihilfe für Aer Lingus. Irland ist zwar eine Region, auf die Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) des Vertrages zutrifft, doch bildet die hier vorliegende Beihilfe keine allgemeine Regelung, die allen Fluggesellschaften mit Stützpunkt in Irland, die dieses Land mit der übrigen Welt verbinden, zugute kommen kann. Die Beihilfe ist vielmehr eine gezielte Maßnahme, die der dem Staat gehörenden Fluggesellschaft bei der Überwindung ihrer tiefgreifenden Finanzkrise helfen soll und Aer Lingus im Markt erhält. Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) des Vertrages kann daher auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden.

Die Beihilfe dient offensichtlich nicht der Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse oder der Behebung einer beträchtlichen Störung in der irischen Wirtschaft, wie es Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe b) des Vertrages vorsieht. Die irische Regierung hat sich hierauf auch nicht berufen.

Gemäß der Ausnahmeregelung nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) des Vertrages für „Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige“ kann die Kommission bestimmte Umstrukturierungsbeihilfen für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar halten, wenn sie eine Reihe von Bedingungen erfüllen⁽¹⁾. Diese Bedingungen sind im Zusammenhang mit den beiden Grundsätzen des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) des Vertrages zu sehen: Die Beihilfe muß aus Gemeinschaftssicht für die Entwicklung des Wirtschaftszweigs erforderlich sein, und sie darf die Handelsbedingungen nicht in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft⁽²⁾.

Diese Kriterien sind für einen Wirtschaftszweig (in diesem Fall die Zivilluftfahrt) im Memorandum Nr. 2

dahin gehend interpretiert worden, daß die Kommission in gewissen Fällen nach Artikel 92 des Vertrages entscheiden kann, daß eine Beihilfe für ein einzelnes Luftfahrtunternehmen, das sich in ernststen finanziellen Schwierigkeiten befindet, gewährt werden darf, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) Die Beihilfe muß Teil eines von der Kommission genehmigten Umstrukturierungsprogramms mit gezielten Maßnahmen zur Wiederherstellung der kommerziellen Überlebensfähigkeit des Luftfahrtunternehmens innerhalb eines angemessenen Zeitraums sein, so daß voraussichtlich keine weiteren Beihilfen erforderlich sein werden.
- b) Die Beihilfe darf nicht die Schwierigkeiten des einen Landes der übrigen Gemeinschaft aufbürden.
- c) Die Beihilfe muß strukturiert und transparent sein, damit ihre Auswirkungen überprüft werden können.

Angesichts des verschärften Wettbewerbs muß die Kommission nach der Annahme des dritten Maßnahmenpakets⁽³⁾ zur Liberalisierung des Luftverkehrssektors in der Gemeinschaft staatliche Beihilfen einer strikten Kontrolle unterziehen, um Auswirkungen zu vermeiden, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufen.

Die irische Regierung macht die Ausnahmeregelung nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) des Vertrages für die gemeldete Beihilfe geltend. Nach Auffassung der irischen Regierung müßte für die Kapitalzufuhr, die Teil eines einmaligen Sanierungspakets ist mit dem Ziel, kurzfristig die Überlebensfähigkeit der Fluggesellschaft zu sichern, die Ausnahmeregelung für Beihilfen zur Förderung der Entwicklung gewisser Wirtschaftszweige greifen. Durch diese Intervention wäre die Fluggesellschaft in der Lage, die Schuldenlast zu bewältigen und die notwendigen Übergangsmaßnahmen zur Sicherung der Überlebensfähigkeit zu finanzieren. Zudem würde die Sanierung nicht die Handelsbedingungen zwischen den Mitgliedstaaten in einer Weise verändern, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft. Mit dieser Beihilfe werde der Wettbewerb im Gegenteil dadurch erhalten und gefördert, daß durch das Weiterbestehen von Aer Lingus qualitativ hochstehende und verlässliche Luftverkehrsdienste zwischen Irland und den Partnern in der Gemeinschaft sichergestellt würden.

Sicherlich war Aer Lingus, wie eine Reihe anderer staatlicher Flugunternehmen der Gemeinschaft, gezwungen, Arbeitsplätze zu schaffen, die Flugpreise niedrig zu halten und generell Verpflichtungen zu übernehmen, die die Fluggesellschaft nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht übernommen hätte.

⁽¹⁾ Achter Bericht über die Wettbewerbspolitik, Ziffer 176.

⁽²⁾ Siehe Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 17. September 1980 in der Rechtssache 730/79 — Philip Morris, Slg. 1980, S. 2671.

⁽³⁾ Verordnungen (EWG) Nr. 2407/92, (EWG) Nr. 2408/92, (EWG) Nr. 2409/92 des Rates (ABl. Nr. L 240 vom 24. 8. 1992, S. 1, 8 und 15).

Um die Vereinbarkeit der Umstrukturierungsbeihilfe für Aer Lingus mit dem Gemeinsamen Markt zu beurteilen, wurden die Kriterien des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe c) des Vertrages einzeln überprüft:

1. Die Kommission hat geprüft, ob die Gewährung der Beihilfe durch die Umstände des betreffenden Wirtschaftszweiges gerechtfertigt ist.

In der wirtschaftlichen Krise, die 1990 mit dem Golfkrieg begann und durch die weltweite wirtschaftliche Rezession zusätzlich verschärft wurde, scheint das europäische Luftfahrtgewerbe Ende 1993 das Schlimmste überstanden zu haben. Die meisten Fluggesellschaften verzeichnen immer noch drastisch sinkende beziehungsweise stagnierende Erträge und Gewinne, wobei diese Abwärtsentwicklung viel länger andauert als erwartet. 1992 stieg das Fluggastaufkommen jedoch um 14 % (AEA-Fluggesellschaften), womit der Rückgang vom Vorjahr mehr als wettgemacht werden konnte. Dieser Trend hat sich 1993 fortgesetzt, und der Linienpassagierverkehr nahm gegenüber 1992 um etwa 9 % zu.

Trotz dieses Verkehrswachstums bleiben die finanziellen Ergebnisse der meisten Fluggesellschaften der Gemeinschaft unbefriedigend. Eine Ursache dafür ist, daß die Ende der achtziger Jahre aufgrund allzu optimistischer Prognosen geordneten Flugzeuge jetzt ausgeliefert und in Betrieb genommen werden. Die Kapazität ist dadurch schneller gestiegen als die Nachfrage, so daß der Sitzladefaktor bei vielen Fluggesellschaften nach wie vor unter der Gewinnschwelle bleibt. Damit die angebotenen Sitzplätze auch besetzt werden, sind die Fluggesellschaften vor allem im Winter gezwungen, ermäßigte Sondertarife anzubieten. Der Rückgang der Geschäftsreisen infolge der allgemeinen wirtschaftlichen Rezession trug maßgeblich zu den sinkenden Gewinnen bei und ist ein weiterer Grund für die schwachen Ergebnisse der meisten Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft.

Dennoch sind die langfristigen Prognosen für das Luftfahrtgewerbe durchaus positiv. Sollte sich die Wirtschaft insgesamt erholen, so ist in den beiden kommenden Jahren mit besseren Ergebnissen zu rechnen. Die Überkapazitäten dürften nur eine vorübergehende Erscheinung sein und etwa 1995 überwunden werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß einige Analysen infolge der wachsenden Beförderungsnachfrage und der zunehmenden Ausmusterung älterer Flugzeuge in den neunziger Jahren bis 1997 (!) sogar eine Kapazitätsverknappung voraussagen.

Der Luftverkehrsmarkt in der Gemeinschaft befindet sich daher nach Meinung der Kommission nicht in einer Situation struktureller Überkapazität. Diese Feststellung gilt um so mehr für den Markt Vereinigtes Königreich/Irland, der sieben Jahre vor dem Gemeinschaftsmarkt liberalisiert wurde und durch ein höheres

Verkehrsaufkommen gekennzeichnet ist als der Gemeinschaftsdurchschnitt. Jedenfalls sind keine Kapazitätsverringerungen erforderlich, um die finanzielle und wirtschaftliche Überlebensfähigkeit der Aer Lingus wiederherzustellen. In der Tat scheint die Aer Lingus-Flotte, die — wie oben gesagt — aus 29 im Linienflugdienst eingesetzten Flugzeugen besteht, im Hinblick auf die von der Fluggesellschaft bedienten verschiedenen Märkte nicht überdimensioniert zu sein.

Was das gemeinsame Interesse anbelangt, wird die Umstrukturierung der Aer Lingus nach Meinung der Kommission zur Entwicklung der Luftverkehrstätigkeit in einem Randgebiet der Gemeinschaft beitragen. Die Kommission erkennt die Bedeutung der Aer Lingus als größtes irisches Luftfahrtunternehmen an, dessen Aufgabe es traditionell gewesen ist, Luftverkehrsverbindungen zwischen Irland und den anderen Ländern der Gemeinschaft sowie zwischen Irland und den USA zu gewährleisten. Aufgrund der im Laufe des Verfahrens gemäß Artikel 93 Absatz 2 des Vertrages gesammelten Informationen ist die Kommission zu der Auffassung gelangt, daß der Plan hinreichend kohärent ist und auf eine radikale Umstrukturierung der Fluggesellschaft abzielt, die sowohl der irischen Wirtschaft als auch der Gemeinschaft als Ganzes zugute kommen wird.

Eine echte Umstrukturierung der Aer Lingus trägt daher nach Meinung der Kommission aus der Sicht der Gemeinschaft zur Entwicklung des Luftverkehrssektors bei.

2. Die Kommission hat geprüft, ob die Beihilfe an die Bedingung der Umstrukturierung der Aer Lingus geknüpft ist.

Der von den irischen Behörden übermittelte Umstrukturierungsplan erstreckt sich über einen kurzen Zeitraum, von Mitte 1993 bis 1995. Hauptziel des Plans ist es, die Tätigkeiten der Aer Lingus auf den Luftverkehrsbereich zu konzentrieren, indem andere, nicht verkehrsbezogene Bereiche veräußert werden. Gelingt es der Aer Lingus, die in dem Plan in Aussicht genommene Umstrukturierung erfolgreich durchzuführen, so würde sie zu einem effizienten Luftfahrtunternehmen, das seine langfristige Überlebensfähigkeit innerhalb eines angemessenen Zeitraums wiederherstellen vermag. Die Beihilfe in Höhe von 175 Millionen irischen Pfund soll in drei Tranchen geleistet werden. Aer Lingus will 75 % der ersten Tranche (in Höhe von 75 Millionen irischen Pfund) zur Finanzierung des freiwilligen Personalabbaus und den Rest zur Reduzierung ihrer Schulden verwenden. Die Zahlung der zweiten und der dritten Tranche ist an die von der irischen Regierung gestellte Bedingung geknüpft, daß Aer Lingus die in dem Plan in Aussicht genommenen Kostensenkungen verwirklicht. Außerdem hat sich die irische Regierung verpflichtet, Aer Lingus innerhalb des Umstrukturierungszeitraums keine weiteren Beihilfen zu gewähren. Darüber hinaus erklärte sie, in Zukunft seien keine weiteren Beihilfen beabsichtigt. Unter diesen Umständen steht außer Zweifel, daß die geplante Kapitalzufuhr unmittelbar an die Bedingung der Umstrukturierung der Fluggesellschaft geknüpft ist.

(¹) ESG Aviation Services, siehe Artikel in *The Avmark Aviation Economist*, September 1993, S. 15.

3. Die Kommission hat geprüft, ob die Beihilfe in einem angemessenen Verhältnis zu dem zu lösenden Problem steht, damit die Verfälschung des Wettbewerbs soweit wie möglich begrenzt und die Handelsbedingungen nicht in einem Maße beeinträchtigt werden, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

Die geplante Beihilfe scheint in ihrer Höhe (175 Millionen irische Pfund) dem Ziel der Finanzierung des Übergangs und der Wiederherstellung der kommerziellen Überlebensfähigkeit angemessen. Die 175 Millionen irische Pfund sollen zur Finanzierung des freiwilligen Personalabbaus und zur Verringerung der Schuldenlast verwendet werden. Die Kapitalzufuhr für Aer Lingus wird nicht zu einer Überkapitalisierung der Fluggesellschaft führen, sondern lediglich die finanzwirtschaftlichen Kennziffern wieder auf vernünftige Werte bringen und das finanzielle Gleichgewicht wiederherstellen. Der Aer-Lingus-Konzern wird seine Rekapitalisierung mit eigenen Ressourcen, insbesondere durch den Verkauf der Copthorne-Hotels⁽¹⁾, selbst finanzieren.

Die von Aer Lingus in ihrem Umstrukturierungsplan verfolgte Strategie ist nicht übermäßig expansiv. Die irische Regierung unterrichtete die Kommission, der Aer-Lingus-Konzern werde seine Betriebsflotte (siehe oben) innerhalb des Umstrukturierungszeitraums nicht erweitern und beabsichtige im gleichen Zeitraum keine Änderung seines allgemeinen Streckennetzes. Aer Lingus strebe keine Erhöhung ihres Marktanteils an, und ihr Betrieb werde gewinnorientiert sein.

Die Kommission muß jedoch sicherstellen, daß die Beihilfe nicht durch die Beeinträchtigung der Wettbewerbsstellung einiger Wettbewerber der Aer Lingus auf dem Markt Vereinigtes Königreich/Irland zu nachteiligen Auswirkungen auf den Handel in der Gemeinschaft führt. Dieser Markt ist gegenwärtig durch eine sehr hohe Kapazitätsauslastung und den Eintritt neuer „Regionalfluggesellschaften“ gekennzeichnet. Da im Vereinigten Königreich eine allmähliche Konjunkturerholung eingesetzt hat, sind die mittel- und langfristigen Verkehrsprognosen für alle Strecken von und nach dem Vereinigten Königreich optimistisch. Dies gilt um so mehr für den ethnisch orientierten, nachfragestarken Markt Vereinigtes Königreich/Irland.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der Sitzladefaktor wegen des scharfen Preiswettbewerbs auf dem Markt Vereinigtes Königreich/Irland höher ist als im Gemeinschaftsdurchschnitt, bestehen daher nach Ansicht der Kommission auf diesem Markt gegenwärtig keine Überkapazitäten. Die Kommission teilt

nicht die Ansicht verschiedener Dritter, daß das Kapazitätsniveau auf dem Markt Vereinigtes Königreich/Irland als Ganzes beziehungsweise auf einigen Strecken künstlich hoch sei. Demnach würden diese Strecken Überkapazitäten aufweisen, wenn die Aer Lingus ihre unrentable Niedrigpreispolitik aufgäbe. Diese Behauptungen beruhen nur auf Hypothesen und nicht auf einer gründlichen wirtschaftlichen Analyse der Nachfrage. Die Kommission räumt jedoch ein, daß in einem dynamischen, hart umkämpften Markt stets ein Risiko in bezug auf Überkapazitäten besteht. Die Zusicherungen der irischen Regierung sind daher nach Meinung der Kommission geeignet zu vermeiden, daß die Beihilfe beispielsweise dazu verwendet wird, kleinere Wettbewerber zu verdrängen oder die Kapazität auf dem Markt Vereinigtes Königreich/Irland in einem inakzeptablen Ausmaß zu steigern. Die Kommission nimmt daher Kenntnis von den Zusicherungen der irischen Regierung, daß die Aer Lingus innerhalb des Umstrukturierungszeitraums ihre Kapazität (ausgedrückt in angebotenen Sitzplätzen) weder auf dem Markt Vereinigtes Königreich/Irland als Ganzes noch auf der Strecke Dublin-London Heathrow über das Niveau der zwölf Monate vor der Notifizierung der Beihilfe hinaus erhöhen wird und daß die ihr zugeführten Gelder nur nach Maßgabe des Umstrukturierungsplans verwendet werden. Dies steht einer Erhöhung der Kapazität der Aer Lingus jedoch nicht entgegen, falls sich das Verkehrsaufkommen auf diesem bestimmten geographischen Markt erhöhen sollte.

Nach Meinung der Kommission sind die Zusicherungen der irischen Regierung unerläßliche Bedingungen, wenn vermieden werden soll, daß die Beihilfe die Handelsbedingungen in einem Maße beeinträchtigt, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft; auf diese Weise wird Aer Lingus unter Berücksichtigung der vorhandenen Nachfrage und des künftigen Marktwachstums frei und fair am Gemeinsamen Markt konkurrieren können.

4. Die Kommission hat geprüft, ob die Befürchtungen, die sie in ihrer Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens gemäß Artikel 93 Absatz 2 des Vertrages geäußert hatte, begründet waren.

Abgesehen von der im vorstehenden erörterten Frage, wie sich die Beihilfe auf die Handelsbedingungen auswirkt, haben die Zusicherungen der irischen Regierung die Fragen der Kommission, die in dem Schreiben zur Einleitung des Verfahrens gemäß Artikel 93 Absatz 2 des Vertrages aufgeworfen wurden, hinreichend beantwortet. Die vorliegende Entscheidung wird daher auf der Grundlage folgender Annahmen erlassen:

- Die in dem Plan in Aussicht genommene Kostensenkung ist eine wesentliche Voraussetzung für die Zahlung der zweiten und der dritten Tranche der Beihilfe;

(¹) Die Umstrukturierung soll sich wie folgt auf den Verschuldungsgrad des Konzerns auswirken: 1993/94 499 %, 1994/95 264 %, 1995/96 75 % und 1996/97 41 %. Die beiden letzten Zahlen hängen vor allem davon ab, daß Aer Lingus die Hotels im Geschäftsjahr 1995/96 verkauft.

- die Kostensenkung soll gesondert von einem unabhängigen Berater überprüft werden ;
- das Unternehmen erzielt mit den Gewerkschaften eine Einigung über den Personalabbau ;
- das Unternehmen hat seine Strategie auf dem Flughafen Shannon frei gewählt, und sie spiegelt ihre kommerziellen Überlegungen wider ;
- die irische Regierung nimmt davon Abstand, Aer Lingus während des Umstrukturierungszeitraums eine weitere Beihilfe zu gewähren ;
- die Umstrukturierung des Unternehmens fällt nach irischem Recht nicht unter die Börsenumsatz- und die Kapitalverkehrssteuer, und dies stellt kein individuelles oder sektorales Privileg der Aer Lingus dar.

Hinsichtlich der Bodendienstabfertigung auf irischen Flughäfen gibt sich die Kommission in Ermangelung gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften zur Regelung dieser Tätigkeit mit der irischen Stellungnahme und insbesondere mit der Tatsache zufrieden, daß Dritten die Eigenabfertigung auf irischen Flughäfen erlaubt ist.

VI

Die Beihilfe in Form einer von der irischen Regierung gewährten Kapitalzufuhr für den Aer-Lingus-Konzern zur Unterstützung seines Umstrukturierungsprogramms kann daher in den Genuß der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) des Vertrages kommen, sofern verschiedene Bedingungen erfüllt werden, mit denen sichergestellt wird, daß sie die Handelsbedingungen nicht in einem Maße beeinträchtigt, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Umstrukturierungsbeihilfe für Aer Lingus in Form der Zufuhr von 175 Millionen irischen Pfund Kapital in drei Tranchen in den Jahren 1993, 1994 und 1995 wird gemäß Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen, vorausgesetzt, daß sich die irische Regierung an ihre Zusage hält,

- a) die zweite und die dritte Tranche nicht zu zahlen, falls Aer Lingus die Senkung ihrer Kosten um 50 Millionen irische Pfund jährlich nicht bewerkstelligt, und durch eine unabhängige Stelle überprüfen läßt, daß die

Kostensenkungen in vollem Umfang durchgeführt werden.

- b) der Kommission über den Fortschritt des Umstrukturierungsprogramms sowie über die finanzielle und die wirtschaftliche Entwicklung des Aer-Lingus-Konzerns und seiner Unternehmen, insbesondere hinsichtlich der in dem Schreiben vom 24. November 1993 erwähnten Produktivitätsverbesserungen, Bericht zu erstatten. Der Bericht wird mindestens vier Wochen vor der Zahlung der zweiten und der dritten Tranche der Beihilfe in den Jahren 1994 und 1995 vorgelegt, damit die Kommission gegebenenfalls dazu Stellung nehmen kann ;
- c) dem Aer-Lingus-Konzern keine weitere Beihilfe, sei es in Form einer Kapitalzufuhr oder in einer anderen Form, zu gewähren ;
- d) die Betriebsflotte der Aer Lingus mit Ausnahme der Transatlantikstrecken, wo zur Erhaltung der Kapazität zusätzliche Flugzeuge erforderlich sein können, während der Laufzeit des Umstrukturierungsplans nicht zu erweitern ;
- e) daß die Aer Lingus Express, falls sie geschaffen wird, im Rahmen der Betriebsflotte der Aer Lingus operieren wird ;
- f) daß im Rahmen der Umstrukturierung der Europa- und der Transatlantik-Bereich sowie die Aer Lingus Express, falls und sowie sie geschaffen wird, getrennte Rechtspersönlichkeit erhalten und als getrennte Unternehmen betrieben werden — mit getrennter Rechnungsprüfung, um eine transparente Analyse der verschiedenen Bereiche zu ermöglichen ;
- g) daß der Öffentlichkeit im Kalenderjahr 1994 auf Linienflugdiensten der Aer Lingus nicht mehr als 3,42 Millionen Sitzplätze auf den Strecken zwischen dem Vereinigten Königreich und Irland insgesamt und nicht mehr als 1,43 Millionen Sitzplätze auf der Strecke Dublin-London Heathrow für dasselbe Jahr zum Kauf angeboten werden ;
- h) daß Mitte 1994 gemäß Vereinbarung zwischen der Kommission und Irland unabhängige Sachverständige ernannt werden, um die aktuellen und die voraussichtlichen Ergebnisse für 1994 zu prüfen. Sollte sich das Wachstum des Marktes Vereinigtes Königreich/Irland bewahrheiten, so werden die in Buchstabe g) genannten Zahlen entsprechend diesem Wachstum angepaßt. Gleichzeitig wird eine unabhängige Bewertung des aktuellen und des voraussichtlichen Marktwachstums für 1995 vorgenommen, um die dem Gesamtwachstum des Marktes entsprechende zusätzliche Kapazität der Aer Lingus zu ermitteln ;
- i) sich außer aus kommerziellen Gründen nicht in die Geschäftsführung der Aer Lingus einzumischen ;

j) daß Aer Lingus davon Abstand nimmt, mit Hilfe der Beihilfe Anteile an anderen Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu erwerben.

Artikel 2

Die Zusagen gemäß Artikel 1 bleiben bis zum 31. Dezember 1995 gültig.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 21. Dezember 1993

Für die Kommission

Abel MATUTES

Mitglied der Kommission
